

Inhaltsverzeichnis:

Voraussetzungen	
0. Einleitung	2
1. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	2
2. Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen	2
3. Allgemeine Grundsätze und übergreifende Regelungen	3
3.1. Max. zulässige Besucher*innenzahl im gesamten Stadtteilhaus	3
3.2. Unterweisung	3
3.3. Bekanntgabe	3
3.4. Verantwortung der Leitungsperson der Gruppe	3
3.5. Gesundheit	3
3.6. Einfordern und Überwachen allgemeiner Verhaltensregeln	3
3.7. Kontrolle	4
3.8. Minimierung von Kontakten	4
3.9. Mund-Nase-Bedeckung	5
3.10. Kommunikation	5
3.11. Dokumentation (Anlage 1)	5
4. Spezifische Hygienemaßnahmen	6
4.1. Allgemeine Regelungen	6
4.1.1. Kommen und Gehen	6
4.1.2. Lüften der Räume	6
4.1.3. Toilettengang	6
4.1.4. Desinfektionsmittel	6
5. Hygiene im Saal	6
5.1. Einhalten der Abstände	6
5.2. Lüften	6
5.3. Desinfektion des Saals	7
6. Hygiene im Eltern-Kind-Raum	7
6.1. Einhalten der Abstände	7
6.2. Lüften	7
6.3. Desinfektion im Eltern-Kind-Raum	7
7. Hygiene in den Gruppenräume	7
7.1. Einhalten der Abstände	7
7.2. Lüften	7
7.3. Desinfektion der Räume	7
8. Hygiene im Büro	8
9. Aufbewahrung und Aushang des Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzeptes	9

10. Anlage 1	10
11. Anlage 2	11

Voraussetzungen

Vorbehaltlich der sich verändernden Gesetzeslage können zumindest aktuell generell nur Kurse und Gruppentreffen ermöglicht und durchgeführt werden, die gemäß §17 Abs. 2 der 6. BayIfSMV dem Angebot der Erwachsenenbildung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Erwachsenenbildungsfördergesetzes, der Jugendarbeit zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, der außerschulischen Umweltbildung oder vergleichbaren Bildungsangeboten zuzuordnen sind. Sie können darüber hinaus nur dann stattfinden, wenn von vornherein sichergestellt ist, dass zwischen den Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. Sofern die Zusammenkunft nicht einer der vorgenannten Bildungskriterien zugeordnet werden kann, muss die Anzahl der daran teilnehmenden Personen, unabhängig von der Größe des der Zusammenkunft zur Verfügung stehenden Raumes, auf maximal 10 Personen begrenzt werden. Zusammenkünfte, die nicht einer der vorgenannten Bildungskriterien zugeordnet werden können und für welche die Teilnehmerzahl nicht auf max. 10 Personen begrenzt werden kann (ausgenommen Fitness-, Sport-, Bewegungs- und Trainingsangebote im Freien) sind entweder untersagt oder können u.U. als kulturelle Veranstaltung durchgeführt werden. Für Letztere hat der Veranstalter für jede Veranstaltung ein wirksames und durchdachtes Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygienekonzeptes für kulturelle Veranstaltungen und Proben der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst zu erstellen und dem Betreiber der Einrichtung rechtzeitig vor der Durchführung vorzulegen.

0. Einleitung

Das vorliegende Konzept ist als ganzheitliches Konzept für den Treffpunkt Röthelheimpark, Schenkstraße 111 in 91052 Erlangen, zu verstehen. Da sich aber die Bedingungen und Besucher*innenstruktur und damit die Voraussetzungen für die Umsetzung eines Hygienekonzepts stark voneinander unterscheiden, ist jede Abteilung im Besitz eines eigenen Konzepts. Somit ergibt sich die Struktur wie folgt:

- Allgemeine Grundsätze und übergreifende Regelungen
- Hygienekonzept Stadtteilhaus
- Hygienekonzept OKA
- Hygienekonzept OJA

1. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Verantwortlicher für die Erstellung und Aktualisierung des Hygiene- und Gesundheitschutzkonzeptes:

Geschäftsführung: Veronika Lauterbach, 09131/22628, lauterbach@sjr-erlangen.de

Verantwortliche für die Anwendung und Kontrolle des Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzeptes:

Hausleitung: Judith Gitay, 09131/9232777, leitung@treffpunkt-roethelheimpark.de

2. Rechtliche Grundlagen und Empfehlungen

- Die im Folgenden dargestellten Maßnahmen leiten sich aus den offiziellen Anordnungen und (Rund-)Schreiben der Bayerischen Staatsregierung und seinen Ministerien ab
- I. Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit nach § 86 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII (Entwurf BJR vom 14.05.2020)
- II. Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 08.05.2020, Az. GZ6a-G8000-2020/122-294, Titel: „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie im Bereich Schulen und ...“
- III. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Schulen vom 07.05.2020, Titel: „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) COVID-19; hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes“
- IV. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an die Schulen vom 08.05.2020, Titel: „Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs – Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes“
- V. Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 6. Mai 2020
- VI. Verordnung zur Änderung der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayMBI) vom 14. Mai 2020
- Aktualisierungen der Grundlagen und Empfehlungen werden ergänzt bzw. nachgereicht.

3. Allgemeine Grundsätze und übergreifende Regelungen (gilt analog für die OKA und OJA)

3.1. Maximal zulässige Besucherzahl im gesamten Stadtteilhaus

Im Stadtteilhaus dürfen nach aktuellen Vorgaben maximal 80 Personen auf einmal anwesend sein. Die Einhaltung dieser Vorgabe wird durch die Hausleitung überwacht.

3.2. Unterweisung

Die Mitarbeitenden des Treffpunkt Röthelheimpark werden über die Regelungen und Maßnahmen nach den jeweils gültigen Regelungen des Hygiene- und Gesundheitsschutzes informiert.

3.3. Bekanntgabe

Die Regelungen und Maßnahmen nach dem Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept sind Teil der Benutzungsbedingungen für das Stadtteilhaus und werden den Gruppenleitungen mit Abschluss des Belegungsvertrages zur Kenntnis gegeben. Bei Ankunft der Gruppen werden die Regelungen in einem persönlichen Gespräch durch die Mitarbeitenden und Aushang im Eingangsbereich des Stadtteilhauses bekanntgegeben. Aushänge sind in leichter Sprache verfasst und mit verständlichen Symbolen versehen. Die jeweiligen Kurs- und Gruppenleitungen

erhalten eine ausführliche Einweisung in das Schutz- und Hygienekonzept. Hierbei wird auf die spezifische Nutzung eingegangen und ggf. werden weitere, einzuhaltende Maßnahmen festgeschrieben. Die Einweisung wird schriftlich dokumentiert.

3.4. Verantwortung der Leitungsperson der Gruppe

Während des Aufenthaltes der Gruppe auf dem Gelände ist die jeweilige Leitungsperson dafür verantwortlich, dass die Regelungen des Hygiene- und Gesundheitsschutzes eingehalten werden.

3.5. Gesundheit

Nur gesunde Besucher*innen und Mitarbeiter*innen dürfen den Treffpunkt Röthelheimpark, Schenkstraße 111 in 91052 Erlangen betreten.

Sofern ein/e Besucher*in oder Mitarbeiter*in Krankheitssymptome jeglicher Art aufweist, muss der Zutritt zum Haus abgelehnt werden. Besucher*innen und Mitarbeiter*innen dürfen auch dann nicht das Haus betreten, wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitsanzeichen zeigt. Auch bei Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb der letzten 14 Tage, gilt dies.

Bei Auftreten von Corona-spezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen ist die Hausleitung umgehend zu informieren, die das weitere Vorgehen klärt.

3.6. Einfordern und Überwachen allgemeiner Verhaltensregeln

Die wichtigsten allgemeinen Verhaltensregeln und Anforderungen im Überblick:

- Das Unterzeichnen von Anlage 2 (Vertragsklausel) ist für jede Gruppenleitung obligatorisch (gilt für feste Gruppenangebote im Stadtteilhaus)
- Bei (Corona-spezifischen) Krankheitszeichen unbedingt zu Hause bleiben. Das Stadtteilhaus darf dann nicht betreten werden.
- Das Stadtteilhaus darf nur mit Mundschutz betreten werden.
- Bei Betreten des Stadtteilhauses müssen sich alle Besucher*innen die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel wird hierzu in beiden Foyers des Stadtteilhauses zur Verfügung gestellt.
- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- Regelmäßiges Handwaschen mit Seife (für 20 bis 30 Sekunden)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Möglichst kein Körperkontakt
- Vermeidung von Berührungen von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Gebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- Gegenstände wie Trinkflasche, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte ... sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden
- Keine gemeinsam genutzten Gegenstände (Ausnahmen gelten für Computer, Tablets, etc.). Hier ist nach jedem Nutzer*innenwechsel eine Reinigung mit normalen Reinigungsmitteln erforderlich.
- Wenn möglich: Aktivitäten ins Freie verlagern
- Wenn möglich: Fenster und Türen geöffnet halten für die Dauer des Aufenthalts (Aerosol-Übertragung)
- Der Zugang zum Stadtteilhaus darf nur über den gekennzeichneten Weg erfolgen.
- Alle Besucher*innen werden mit Namen, Anschrift und Telefonnummer dokumentiert. Näheres dazu unter „Dokumentation (3.11.)“

- Es ist darauf zu achten, dass sich vor einer Einrichtung und in den dazugehörigen Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Hierbei sind die aktuell gültigen Kontaktbeschränkungen zu beachten. Dies bedeutet, dass Regelungen zum Eintreten in die Einrichtung bei Angeboten stattfinden müssen. Wer nicht mehr eingelassen werden kann, muss darauf hingewiesen werden, die Fläche vor der Einrichtung zu verlassen.

3.7. Kontrolle

Alle Mitarbeiter*innen des Treffpunkt Röthelheimpark sind dazu aufgerufen, die Einhaltung der Verhaltensregeln aktiv einzufordern, wo nötig zu erklären und zu überwachen.

Hilfreich sind dabei auch an entsprechenden Stellen und gut sichtbar angebrachte Plakate, die durch Abbildungen und Text auf die Abstands- und Hygieneregeln hinweisen.

3.8. Minimierung von Kontakten

Bei allen organisatorischen Regelungen sollte grundsätzlich immer darauf geachtet werden, möglichst wenige Kontakte „entstehen“ zu lassen und Vermischungen von Besucher*innen, Pädagog*innen sowie Hauspersonal möglichst zu vermeiden.

Die konkrete Ausgestaltung ist individuell bei den einzelnen Einrichtungen vor Ort zu analysieren und zu entscheiden.

Grundsätzlich gilt:

- Gruppenbildung – möglichst kleine Gruppen in fester Zusammensetzung
- Abhängig von der Größe der verfügbaren Räumlichkeiten und den geplanten Aktivitäten. Der Mindestabstand von mind. 1,5 m muss eingehalten werden können.
- Grundsätzlich sollten alle personellen und räumlichen Möglichkeiten zur Verkleinerung von Gruppen genutzt werden
- Nach Möglichkeit sollen die Gruppen so zusammengestellt sein, dass sie sich für die Dauer der Auflagen als feste Gruppe definieren
- Vermeidung von Durchmischung (keine gemeinsamen Gruppenangebote, keine übergreifenden Gruppenangebote)
- Wenn möglich kein Raumwechsel
- Für eine statische Situation gilt das Abstandsgebot von 1,5 m bezogen z.B. auf Arbeitstische/Arbeitsplätze in einer festen Sitzordnung. Als Raumbedarf gelten hier 4 m² pro Person – wobei hier besonders auf ausreichend Abstand z.B. zu Türen zu achten ist, oder auch auf „Durchgangswege“ zur Toilette. Es empfiehlt sich im Zweifelsfall lieber einen Tisch, einen Platz weniger anzubieten, um das Abstandsgebot nicht zu unterlaufen.
- Für bewegungsorientierte Angebote ist eine Mindestfläche von 10 m² pro Person vorzusehen.
- Unabhängig von der Größe der Räume bzw. der Gesamtfläche der Einrichtung ist der gleichzeitige Aufenthalt in der Einrichtung auf eine maximale Gruppengröße von zunächst 15 Personen beschränkt soweit dies unter Wahrung der Sicherheitsabstände möglich ist.

3.9. Mund-Nase-Bedeckung

Die wichtigste und effektivste Maßnahme ist – neben der Handhygiene und dem Einhalten der Husten- und Niesregeln – das **Abstandhalten von mindestens 1,50 m**. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ersetzt nicht die o.g. Regeln.

Sollte die Einhaltung des Mindestabstands nicht sichergestellt sein, beispielsweise auf den sog. Begegnungsflächen (Fluren, Gängen, Toiletten, Pausen, Kommen, Gehen, etc.), sind alle Beteiligten (Personal, Ehrenamtliche, Gruppen etc.) angehalten, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen (= **Gebot**).

3.10. Kommunikation

Die interne und externe Kommunikation erleichtert die Akzeptanz und Einhaltung der notwendigen Regelungen. Daher ist eine klare Kommunikation der Regeln an Gruppen, Ehrenamtlichen und Personal unabdingbar. Zu denken ist an gut sichtbare Schilder z.B. im Eingangsbereich oder Gruppenräume.

3.11 Dokumentation (Anlage 1)

Führung von Anwesenheitslisten: Hierzu bei Bedarf die Kontaktdaten auf Aktualität prüfen. Gilt nur für Gruppen des Stadtteilhauses: Dazu liegen Formulare aus, die von den Gruppen, Ehrenamtlichen etc. ausgefüllt werden und nach jedem Besuch von der Gruppenleitung ausgefüllt in den Briefkasten am Büro eingeworfen werden muss, d.h.

- Tägliche Dokumentation der Zusammensetzung der gebildeten (Klein-)Gruppen (Namen, Adressen und Telefonnummer der Teilnehmer*innen)
- Tägliche Dokumentation der Anwesenheit externer Personen (Namen, Adresse, Telefonnummer und Uhrzeit).
- Tägliche Dokumentation über Desinfektion vor und nach Nutzung des Raumes

Die Daten werden im Stadtteilhaus für 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Die Liste wird im Corona-Verdachtsfall dem zuständigen Gesundheitsamt ausgehändigt. Der Datenschutz ist hierbei zu beachten, d.h. bei Minderjährigen müssen die Personensorgeberechtigten dieser Datenerhebung und Verarbeitung durch das Stadtteilhaus zustimmen.

Sollte während des Aufenthaltes der Gruppe ein Corona-Verdachtsfall mit grippeähnlichen Symptomen wie Fieber, Atembeschwerden oder Husten auftreten, ist die Leitungsperson verpflichtet, die Hausleiterin vom Treffpunkt Röthelheimpark zu informieren.

4. Spezifische Hygienemaßnahmen

Maßgebend und entscheidend für alle nun folgenden Regelungen ist im Grunde immer die Abstandsregel in Kombination mit den Kontaktregeln. Bei allen Gestaltungsmöglichkeiten müssen immer die Fragen im Raum stehen:

„Kann der Mindestabstand eingehalten werden?“ und

„Wie können Gelegenheiten für ein Zu Nahekommen möglichst vermieden werden?“

4.1. Allgemeine Regelungen

4.1.1. Kommen und Gehen

Das Kommen der Besucher*innen sollte so gestaltet werden, dass Kontakte zwischen Ihnen, wenn sie nicht in einer Gruppe sind, vermieden werden bzw. möglichst wenig stattfinden.

Längeren Gesprächsbedarf mit Besucher*innen telefonisch durchführen.

Das Betreten der Räume durch Externe (z.B. Fachdienste, Lieferanten, Handwerker*innen) sollte auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf das Mindestmaß reduziert werden.

Es können auch Eingangs- und Ausgangssituationen festgelegt werden, z.B. Eingang über Haupteingang, Ausgang über Saal oder Gruppenräume. Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, kann auf einzelnes Eintreten hingewiesen werden.

4.1.2. Lüften der Räume

Zur Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume ist auf regelmäßiges Stoßlüften, i.d.R. alle 45 Minuten für mindestens 5 Minuten, zu achten.

4.1.3. Toilettengang

Toilettengänge erfolgen möglichst nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen. Die Sanitärräume müssen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Keine Gemeinschaftshandtücher oder -Seifen!

Die Toiletten, Waschbecken, Seifen- und Handtuchspender sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

4.1.4. Desinfektionsmittel

Das Desinfektionsmittel wird vom Stadtteilhaus zur Verfügung gestellt. Hierfür werden Eurospender mit Handdesinfektionsmittel in beiden Foyers, der Küche und in allen Toiletten angebracht.

5. Hygiene im Saal

5.1. Einhaltung der Abstände

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist auch im Saal ein **Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten**. Zu diesem Zweck dürfen sich im Saal maximal 35 Personen gleichzeitig aufhalten (sitzend; unter Wahrung des Mindestabstands- Mitarbeiter*innen wie auch Besucher*innen). Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen des Hausteams/der Gruppenleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

5.2. Lüften:

Der Saal muss regelmäßig gelüftet werden.

In der Regel alle 45 min.

5.3. Desinfektion des Saals:

Nach Benutzung des Saals müssen alle Tische und Türklinken des Raumes desinfiziert werden. Dies geschieht durch die jeweilige Gruppenleitung eigenverantwortlich. Wechsel zwischen den Nutzer*innen werden durch die Hausleitung initiiert.

6. Hygiene im Eltern-Kind-Raum:

6.1. Einhaltung der Abstände:

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist im Eltern-Kind-Raum ein **Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten**. Zu diesem Zweck dürfen sich im Raum maximal 8 Personen gleichzeitig aufhalten (Eltern und Kinder). Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen des Hauspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

6.2. Lüften des Raumes:

Der Eltern-Kind-Raum muss regelmäßig gelüftet werden. In der Regel alle 45 min.

6.3. Desinfektion im Eltern-Kind-Raum:

Nach Benutzung von Spielzeug muss dieses desinfiziert werden. Ferner muss **nach** Benutzung des Raums alle Tische und Türklinken des Raumes desinfiziert werden. Hierzu werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Dies geschieht durch die jeweilige Gruppenleitung eigenverantwortlich. Wechsel zwischen den Nutzer*innen werden durch die Hausleitung initiiert.

7. Hygiene in den Gruppenräumen:

7.1. Einhaltung der Abstände:

Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist in allen Gruppenräumen ein **Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten**.

7.2. Lüften der Räume:

Alle unten aufgeführten Räume müssen regelmäßig gelüftet werden. In der Regel alle 45 min.

7.3. Desinfektion der Räume:

Nach Benutzung des Raums müssen alle Tische, Arbeitsmaterialien und Türklinken des Raumes desinfiziert werden. Dies geschieht durch die jeweilige Gruppenleitung eigenverantwortlich. Wechsel zwischen den Nutzer*innen werden durch die Hausleitung initiiert.

Genderzimmer: Zu diesem Zweck dürfen sich in den Räumen maximal 4 Personen gleichzeitig aufhalten (Mitarbeiter*innen wie auch Besucher). Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen der Pädagog*innen ist unbedingt Folge zu leisten.

Gruppenraum 112: Zu diesem Zweck dürfen sich in dem Raum maximal 7 Personen gleichzeitig aufhalten. Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen der Gruppenleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Gruppenraum 113: Zu diesem Zweck dürfen sich in dem Raum maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten. Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen der Gruppenleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Gruppenraum 102: Zu diesem Zweck dürfen sich in dem Raum maximal 6 Personen gleichzeitig aufhalten. Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen der Gruppenleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Werkraum: Zu diesem Zweck dürfen sich in dem Raum maximal 7 Personen gleichzeitig aufhalten. Ferner dürfen alle Aktivitäten nur unter Berücksichtigung des Mindestabstandes erfolgen. Den Anweisungen der Gruppenleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

Küche: Bleibt bis auf weiteres für die Gruppennutzung geschlossen. Die Küche bzw. Theke ist eine besonders sensible Situation. Aufgrund der derzeitigen hohen hygienischen Anforderungen kann kein pädagogisches Kochen angeboten/umgesetzt werden, da hier sowohl Abstandsgebot als auch weitere Hygieneregeln nicht eingehalten werden können. Die Küche sollte von Besuchenden der Einrichtung nicht betreten werden dürfen.

An der Theke können Einweggetränke und einzeln abgepackte Snacks ausgegeben werden (z.B. Müsliriegel). Es dürfen keine Wasserkaraffen, offenes Essen (z.B. Obst) oder zubereitete Snacks (z.B. Sandwiches) ausgegeben werden.

Foyer Stadtteilhaus: Das Foyer des Stadtteilhauses wird nicht als Gruppenraum, vielmehr als Begegnungsraum definiert. Um eine Tröpfcheninfektion zu vermeiden, ist ein **Mindestabstand von 1,50 m** einzuhalten sowie ein Mundschutz zu tragen. Ein längeres Verweilen ist nicht zulässig. Je nach Wetterlage ist angedacht, Sitzgelegenheiten (Tische, Stühle) nach aktuellen Vorschriften der Bayerischen Staatsregierung vor dem Stadtteilhaus zu schaffen.

Toiletten: In den Toilettenräumen darf sich jederzeit nur ein/e Mitarbeiter*in oder ein/e Besucher*in aufhalten. Damit von außen ersichtlich ist, ob der Zugang zu den Toiletten frei ist, wird im Vorraum der Toilette (im Bereich der Waschbecken) ein Türstopper-Sandsack bereitgestellt. Wenn sich jemand in den Toilettenräumen aufhält, wird dieser von innen vor die Tür geschoben und signalisiert so weiteren Besuchern*innen und Mitarbeitern*innen, dass der Zugang momentan nicht möglich ist.

Maximalbelegung der Räume in der Übersicht:

Saal	35
Eltern-Kind-Raum	8
Gruppenraum 112	7
Gruppenraum 113	3
Gruppenraum 102	6
Werkraum	7
Genderzimmer	4
Computerraum	3
Toiletten	1

8. Hygiene im Büro:

Das Büro darf maximal von 2 Personen gleichzeitig genutzt werden. Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu wahren. Eine Desinfektion der Arbeitsmaterialien erfolgt wöchentlich, da diese lediglich von der Hausleitung und Teamassistenz genutzt werden. Ein Wechsel an Arbeitsmaterialien findet unter keinen Umständen statt. Der Tisch im vorderen Bereich wird täglich desinfiziert, genau wie die Türklinken.

9. Aufbewahrung und Aushang des Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzeptes

Das Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept wird in schriftlicher, ausgedruckter Form in der Einrichtung aufbewahrt und muss auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde und dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Im Foyer des Stadtteilhauses wird für die Gruppen ein Exemplar ausgehängt.

Überlassungsvereinbarungen für Raumnutzungen sind bis auf Weiteres nicht zulässig. Ausnahmen davon sind mit der Abteilungsleitung zu regeln.

Anlage 1



Name und Adresse der Gruppenleitung (in Druckbuchstaben):

Namen, Adressen und Telefonnummern der Gruppenteilnehmer*innen (in Druckbuchstaben)

Telefonnummer/Mail der Gruppenleitung:

Titel der Veranstaltung:

Raumnummer:

Datum und Uhrzeit (Anfang und Ende des Angebots):

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ferner versichere ich, dass ich vor und nach Nutzung des Raumes mindestens die Oberflächen der Tische, das von mir benutzte Material sowie die Türklinken desinfiziert habe.

Einverständniserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten:

Wir sind im Rahmen der Verordnung des Landes Bayern während der aktuellen Corona Pandemie zur Datenerhebung von Kontaktdaten und Aufenthaltszeitpunkte verpflichtet. Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt daher auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 S. 1 lit. C, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung. Diese Daten dienen ausschließlich der zuständigen Behörde im Bedarfsfall der Kontaktpersonennachverfolgung.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 2



Vertragsklausel Ausschluss von Personen mit Covid-19- Risiko

Der/die Unterzeichnende erklärt, dass er/sie das vorhandene Hygienekonzept zur Kenntnis genommen hat und dessen Einhaltung durch die Teilnehmer*innen sicherstellt. Personen, die aufgrund der Covid-19-Pandemie individuellen Beschränkungen, Reise- oder Kontaktbeschränkungen unterliegen, sind von der Teilnahme an Veranstaltungen und Angeboten ausgeschlossen. Die Einrichtung behält sich vor, diese Personen von der Veranstaltung oder dem Angebot und das Betreten des Hauses somit verweigern. Der/die Unterzeichnende haftet für Schäden, die aufgrund von derartigen Ausschlüssen entstehen.

Name (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum, Unterschrift